

§ 10 RKS SV Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

RKS SV - Registrierkassensicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Nach Ermittlung jedes Signatur- bzw. Siegelwertes hat die Registrierkasse für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code laut Z 12 der Anlage aufzubereiten.
2. (2) Der maschinenlesbare Code hat folgende Daten zu enthalten:
 1. Kassenidentifikationsnummer
 2. fortlaufende Nummer des Barumsatzes
 3. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 4. Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
 5. mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 laut Z 8 und Z 9 der Anlage verschlüsselten Stand des Umsatzzählers
 6. Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikates
 7. Signatur- bzw. Siegelwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert laut Z 4 der Anlage)
 8. Signatur- bzw. Siegelwert des betreffenden Barumsatzes.
3. (3) Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at